



Vorlagenummer: AT/12215/25
Vorlageart: Antrag
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Antrag "Förderung zum Schutz und Erhalt von privaten Gehölzbeständen" (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.11.2025, eingegangen am 15.11.2025)

Datum: 17.11.2025
Federführung: Bereich 74 - Grünplanung und Forsten
Organzuständigkeit: RAT

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungsausschuss	09.12.2025	N
Rat der Hansestadt Lüneburg	11.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat möge beschließen, dass die Hansestadt Lüneburg eine Förderung zum Schutz und Erhalt von privaten Gehölzbeständen im Rahmen des Klimafonds zugunsten der Ansätze im Bereich 74/Grünplanung für Maßnahmen des Programmes „KLuG“ (Klima und Grün) sowie der durch die Baumschutzsatzung vereinbahrten Bußgelder vornimmt.

Die förderfähigen Maßnahmen sind nach den aktuellen fachlichen Vorschriften und Empfehlungen (FLL-Baumkontrollrichtlinie, FLL-Baumuntersuchungsrichtlinie, ZTV-Baumpflege) von einem qualifizierten Betrieb auszuführen. Neben den Mitteln im Förderprogramm KLuG sollen zur Finanzierung auch die durch die Baumschutzsatzung vereinbahrten Bußgelder herangezogen werden.

Sachverhalt

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag in den Ausschuss für Umwelt, Klima, Grünfläche und Forsten zu verweisen.

Sie nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Im Zuge der klimatischen Veränderungen bekommen alte Bäume, die tief wurzeln können und über große Kronen verfügen eine immer größere Bedeutung für das Stadtklima. Die Eigentümer wertvoller Bäume stehen vor großen Herausforderungen, diese langfristig zu erhalten und zu pflegen. Aufwendige Schnittmaßnahmen, Kronensicherungen oder Maßnahmen zu Standortverbesserungen können schnell sehr teuer werden. Um private Eigentümer zu unterstützen ist es denkbar, Baumerhaltungsmaßnahmen zu fördern. Privatpersonen könnten Anträge für Kronensicherungen, Schnittmaßnahmen zur Verkehrssicherung etc. stellen. Nach festzulegenden Kriterien kann durch den Bereich 74 entschieden werden, ob bzw. in welcher Höhe die beantragten Maßnahmen bezuschusst werden können.

Durch die seit dem 1.01.2025 gültige, angepasste Gehölzschutzsatzung ist eine Zunahme an

Ausgleichszahlungen festzustellen. Diese können zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, sofern es nicht bereits anderweitige Kompensationsmaßnahmen gibt. Die Erträge aus Bußgeldern /OWI-Verfahren können jedoch nicht zugunsten entsprechender Fördermittel zur Verfügung gestellt werden. Bei den Bußgeldern bzw. Erträgen aus dem OWI-Verfahren handelt es sich um allgemeine Deckungsmittel um beispielsweise den anfallenden Personalaufwand zu decken. Eine Zweckbindung würde entgegen dem Antrag zu einer Haushaltsverschlechterung führen.

Der Haushaltsansatz des Klimafonds ist auch zukünftig für viele klimaanpassende Maßnahmen im Stadtgebiet notwendig. Es wäre daher aus naturschutzfachlicher Sicht empfehlenswert, auf diesen Topf nur zurückzugreifen, wenn die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen nicht ausreichen.

Es wird empfohlen, die Förderungsmöglichkeiten mit den noch festzulegenden Kriterien und Rahmenbedingungen im Ausschuss für Umwelt, Klima, Grünfläche und Forsten genauer zu erörtern.

Ziel	Unterziel	Bewertung		
Klimaschutz		++	+	-
	Natürlicher Klimaschutz (z.B. Schaffung von CO ₂ -Senken)	++		--
Klimaanpassung		++	+	-
	Förderung des Stadtgrüns (z.B. Dach-/Fassadenbegrünung; Schutz von Baumstandorten, Neuapflanzungen)	++		
	Erhaltung der Kaltluftschneisen/Förderung eines gesunden Stadtklimas	++		
	Förderung des Hitzeschutzes	++		
Umwelt- und Naturschutz		++	+	-
	Verringerung der Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung; Reduzierung der Lärmbelastung		+	
	Schutz von Wasserökosystemen und des Grundwassers		+	
	Erhaltung und Förderung der Biodiversität (Artenvielfalt, Vielfalt der Ökosysteme)	++		

(++) deutlich positive Auswirkung, (+) positive Auswirkung, (-) negative Auswirkung, (--) erheblich negative Auswirkung

Finanzielle Auswirkungen: ➤ ja

➤ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum, sofern der Antrag vom Rat beschlossen wird: die Kriterien und Rahmenbedingungen für die Förderung müssten z.B. über eine stadteigene Förderrichtlinie erarbeitet werden (vergleichbar mit der Förderrichtlinie zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung der Hansestadt Lüneburg)

Finanzielle Mittel sind haushaltrechtlich gesichert: ➤ noch nicht abschließend beurteilbar

Die Förderung der Maßnahmen zum Baumerhalt von Privatpersonen kann durch die Einnahmen der Ausgleichszahlungen und Einnahmen aus OWI-Verfahren finanziert werden.

Es werden durchschnittliche Einnahmen von rund 10.000 Euro pro Jahr erwartet.

Beschlussfassung vorbehaltlich der kommenden HH-Planung: ➤ ja / nein

Prüfung möglicher Drittmittel ist erfolgt: ➤ nein

Personelle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Stellenplan: ➤ nein

Anlage/n

Anlage 1: Antrag Die Grünen Förderprogramm privater Gehölzbestand (öffentlich)



Oberbürgermeisterin
der Hansestadt Lüneburg
Frau Kalisch
- Rathaus –
Am Ochsenmarkt

21335 Lüneburg

Stadtratsfraktion Lüneburg
Ratsherr
Ralf Gros

Neue Sülze 4
21335 Lüneburg

ralf.gros@Stadtrat-Lueneburg.de

13.11.2025

Antrag für eine Förderung zum Schutz und Erhalt von privaten Gehölzbeständen im Rahmen des Klimafonds zugunsten der Ansätze im Bereich 74/Grünplanung für Maßnahmen des Programmes „KLuG“ (Klima und Grün)

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die Fraktion Bündnis90/Die Grünen beantragt, der Rat möge beschließen, dass die Hansestadt Lüneburg eine Förderung zum Schutz und Erhalt von privaten Gehölzbeständen im Rahmen des Klimafonds zugunsten der Ansätze im Bereich 74/Grünplanung für Maßnahmen des Programmes „KLuG“ (Klima und Grün) sowie der durch die Baumschutzsatzung vereinnahmten Bußgelder vornimmt.

Die förderfähigen Maßnahmen sind nach den aktuellen fachlichen Vorschriften und Empfehlungen (FLL-Baumkontrollrichtlinie, FLL-Baumuntersuchungsrichtlinie, ZTV-Baumpflege) von einem qualifizierten Betrieb auszuführen. Neben den Mitteln im Förderprogramm KLuG sollen zur Finanzierung auch die durch die Baumschutzsatzung vereinnahmten Bußgelder herangezogen werden.

Begründung:

Das Ziel der Förderung ist der Schutz und Erhalt von privaten Gehölzen in der Stadt Lüneburg Klimaanpassungskonzept der HS LG: Maßnahmenfeld 3.3, Strategiekonzept „Resiliente Innenstadt Lüneburg“ (S. 22/23: Die Räume und Infrastrukturen der Innenstadt klimafit machen, Bäume und Gehölze wirken sich positiv auf die Luftqualität, das Stadtklima, die Biodiversität sowie die Lebensqualität aus.

Die Förderung soll ohne den Anspruch auf Vollständigkeit u.a. ff. Maßnahmen umfassen:

- Maßnahmen zur Pflege, Herstellung der Verkehrssicherheit oder Gefahrenprävention (z.B. das Einbauen einer Kronensicherung) die der Erhaltung dienen
- Die Begutachtung durch einen qualifizierten Fachbetrieb als Erstberatung, mindestens einer Person, welche die Pflegemaßnahmen durchführen, die Qualifikation „Fachagrarwirt für Baumpflege“ oder „European Treeworker“ besitzt. Ausnahmen hiervon kann die Stadt im Einzelfall zulassen, wenn eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen wird.
- Baumumfeldverbesserungen (z.B. Bodenverbesserung, Entsiegelung, Belüftung),
- sonstige Maßnahmen, die dem Erhalt des Baumes/Gehölzes dienen

Da Mittel des Förderprogramms KLuG herangezogen werden als auch die durch die Baumschutzsatzung

vereinnahmten Bußgelder Verwendung finden sollen, sind zusätzliche Kosten nicht zu erwarten. Die Entscheidung über die Förderung trifft die Hansestadt Lüneburg im eigenen pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es geht vor allem darum besonders ortsbildprägende und für den Klimaausgleich in starkverdichteten Stadtteilen bedeutsame Bäume zu erhalten. Eine Zuwendung kann erfolgen, wenn an der Durchführung der Maßnahme ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und ohne die Zuwendungen die baumerhaltenden Maßnahme nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Für die Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Rat der Hansestadt Lüneburg



Ralf Gros